

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Graubünden

Synode 2016 in St. Antönien

Einladung

Die Synode beginnt am
Donnerstag, 23. Juni um 14:15 Uhr
in der reformierten Kirche
und dauert bis Montag, 27. Juni.

Inhalt

Organisatorisches	3
Traktandenliste.....	4
Wahlen.....	11
Aufnahmen in die Synode	12
Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Evangelischen Grossen Rates für das Amtsjahr 2015	14
Synodalproposition 2016: Thesen	16
Vernehmlassung zur Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV)	17
Berichte.....	21
Bündner Liturgiekommission	24
Landeskirchlicher Flashmob 2017.....	25
Die Synode... ..	26
Die drei Fraktionen der Synode	30
Auszug aus der Geschäftsordnung der Synode, Art. 20 und 22.....	31
Synodallied	32

Organisatorisches

Wichtige Telefonnummern

Präsenzhandy während der gesamten Synode: 077 457 63 81

Ärztlicher Notruf: 144

Ärztlicher Notfalldienst vorderes/mittleres Prättigau: 0848 081 081

Spital Schiers: 081 308 08 08

Berichte

Verschiedene Berichte sind in dieser Einladung abgedruckt oder werden zu Beginn der Synode verteilt. Es wird erwartet, dass die Synodalen und die Provisorinnen/Provisoren diese zur Kenntnis genommen haben. Die Berichtenden beginnen mit einem kurzen Einstieg und haben anschliessend die Möglichkeit, Tagesaktuelles zu ergänzen. Ansonsten ist die Zeit für die Diskussion vorgesehen.

Verlesen von Arbeitszeugnissen

Die Arbeitszeugnisse der zur Wahl in die Synode vorgeschlagenen Pfarrpersonen werden an der geschlossenen Sitzung am Freitag nicht vorgelesen. Der Kirchenrat hat gemäss Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden die eingegangenen Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen zu prüfen und der Synode Antrag zu stellen. Dabei steht es ihm frei, bei Bedenken zu einem Gesuch Unterlagen ganz oder teilweise zu verlesen.

Nach Art. 7 Abs. 6 der erwähnten Verordnung sollen Synodale sachlich begründete Bedenken gegen die Aufnahme eines Bewerbers oder einer Bewerberin frei äussern. Sie haben das Recht, vorgängig Akteneinsicht zu verlangen, um sich ein Bild von der Bewerbung zu machen. Sie können auch verlangen, dass einzelne Unterlagen vorgelesen werden, damit alle Synodalen davon Kenntnis erhalten.

Parkplätze

Die Parkplätze in St. Antönien sind kostenpflichtig. Für die Synodalen liegen ab Donnerstag, 23. Juni, vor dem Ferienladen (Tourismusbüro, gegenüber Berggasthaus Gemsli) Parkkarten bereit. Diese gelten für den Parkplatz beim Dorfeingang und für denjenigen gleich nach der Kirche.

Fussball-Europameisterschaft

Für die EM-Spiele ist in der Gaststube des Gemsli ein Fernsehgerät aufgestellt.

Trachten

Wer mag, darf am Synodalsonntag gern in einer Bündner Tracht zum Gottesdienst erscheinen.

Ausserordentliche Synode 2017

Am 30. und 31. Januar 2017 findet die ausserordentliche Synode zum Thema «Vernehmlassung Verfassungsrevision» statt. Sie ersetzt im nächsten Jahr die synodale Arbeitstagung.

Traktandenliste

Die angegebenen Zeiten sind verbindlich. Traktanden, die im vorliegenden Zeitraster nur teilweise oder gar nicht behandelt werden können, werden am Montag bearbeitet.

Donnerstag, 23. Juni

14:15 Uhr	Eröffnungsfeier James McGranahan – Variationen über «O lasst uns mit Jauchzen erheben» <i>(Rahel Flütsch)</i> Eingangswort und Gebet Schulchor unter der Leitung von Manuela Kohler: «St. Antönierlied» Grusswort der Kirchgemeindepräsidentin Elfi Egli Schulchor: «Färnwöh» Eröffnungsansprache der Dekanin Cornelia Camichel Bromeis Gemeindelied: «Hinne ma tov uma naim» <i>(Peter Wydler)</i> Ehrung des verstorbenen Synodalen Jörg Zinsli (1946-2016) Georg Friedrich Händel – «Air» aus der Suite Nr. 1 in F-Dur, HWV 348 «Wassermusik» <i>(Rahel Flütsch)</i>
15:15 Uhr	Gastvortrag von Dr. Rifa'at Lenzin: «Herausforderungen durch Säkularisierung und Migration – eine muslimische Perspektive». Gemeindelied: «Schalom chaverim, schalom chaveroth» <i>(Peter Wydler)</i>
16:00 Uhr	Schluss der Eröffnungsfeier

16:00 –16:30 Uhr Pause

16:30 Uhr	1. Sitzung Diskussion über den Gastvortrag Konstituierung der Synode <ul style="list-style-type: none">• Minister synodi: Bernd Steinberg, Trin• Stimmzählerin: Suzanna Hulstkamp, Donat• Stimmzähler: Haiko Behrens, St. Peter• Gesangsleiter: Peter Wydler, Bivio Appell <i>(Quästorin Simona Rauch)</i>
17:15 Uhr	Curriculum vitae und Predigt von Hannah Thullen, Davos Dorf Lied <i>(Peter Wydler)</i> Migrationscharta <i>(Barbara Hirsbrunner)</i> Lied <i>(Peter Wydler)</i>
18:00 Uhr	Curriculum vitae und Predigt von Viola Schenk, Domat/Ems

18:30 Uhr
abends

Mitteilungen

Lied (*Peter Wydler*)

Schluss der 1. Sitzung

Fraktionssitzungen

Gemäss Mitteilung des Dekanates in Absprache mit den
Fraktionspräsidentinnen/Fraktionspräsidenten:

Religiös-soziale Fraktion: Berggasthaus Gemsli

Theologische Arbeitsgemeinschaft: Berghaus Alpenrösli

Arbeitsgemeinschaft frei gesinnter Theologen und Theologinnen:
Hotel Rhätia

Freitag, 24. Juni

8:00 Uhr	2. Sitzung Lied (<i>Peter Wydler</i>) Schriftlesung und Gebet, italienisch (<i>Maria Schneebeli, Pontresina</i>)
8:10 Uhr	Curriculum vitae und Predigt von Thomas Bergfeld, Serneus Appell (<i>Quästorin Simona Rauch</i>) Bericht «reformiert.Bündner Kirchenbote» (<i>Andreas Thöny</i>)
8:50 Uhr	Curriculum vitae und Predigt von Maria Wüthrich, Ilanz
9:10 Uhr	Curriculum vitae und Predigt von Daniel Klingenberg, St. Gallen Bericht des Kirchenrats zur Thematik «Pfarrstellenbemessung» (<i>Dr. Frank Schuler</i>) Lied (<i>Peter Wydler</i>)

10:15 – 10:45 Uhr Pause

	Vorstellung der Armeeseelsorge (<i>Stefan Junger</i>) Alkohol-Beratungsstelle des Blauen Kreuzes GR – «Wir helfen da, wo niemand hinschaut.» (<i>Dorothea Strietzel und Manuela Perrinjaquet</i>) Mitteilungen Lied (<i>Peter Wydler</i>)
12:00 Uhr	Schluss der 2. Sitzung
anschl.	Einladung zum Mittagessen Gemeinsam im Hotel Rhätia
14:00 Uhr	Jahresversammlung des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden
15:00 Uhr	3. Sitzung (geschlossen) Lied (<i>Peter Wydler</i>) Appell (<i>Quästorin Simona Rauch</i>) Ernennung des Abstimmungsbüros Antrag des Kirchenrates betreffend die Aufnahme in die Synode der folgenden Bewerber/-innen: <ul style="list-style-type: none">• Thomas Bergfeld (Klosters/Serneus)• Daniel Klingenberg (Spitalseelsorge Davos)• Viola Schenk (Domat/Ems)• Hanna Thullen (Davos Dorf)• Maria Wüthrich (Ilanz) Diskussion und Abstimmung

Antrag des Kirchenrates auf Verlängerung der Provisionserlaubnis für:

- Simon Becker, Haldenstein
- Martin Grüsser, Davos Platz
- Juliane Grüsser, Davos Platz
- Claudia Haarmann, Sils i. D.
- Dirk Haarmann, Sils i. D.
- Jochanan Hesse, Buchen
- Annette Jungen, Zernez
- Balázs Kalincsó, Saas
- Beate Kopp-Engel, Fläsch
- Martin Kuckelsberg, Jenins
- Manuela Noack, Chur
- Susanne Ortmann, Verdabbio
- Marianne Strub, Ardez
- Tobias Winkler, Davos Frauenkirch

Diskussion und Abstimmung

15:40 Uhr

Unterbrechung der geschlossenen Sitzung

Mitteilung des Beschlusses über die Verlängerung der Provisionserlaubnis

Mitteilung des Beschlusses der Synode an die Bewerber/-innen

15:45 – 16:15 Uhr Pause

Aufnahme einer Synodalfotografie nach Ansage

Fortsetzung der geschlossenen Sitzung

Besprechung des Dekanatsberichts 2015/2016

Besprechung des Amtsberichts 2015

Umfrage

Mitteilungen

Lied (*Peter Wydler*)

18:00 Uhr

Schluss der 3. Sitzung

19:00 Uhr

Volksabend in der Turnhalle St. Antönien

Nachtessen

Unterhaltung und Tanz mit der «St. Antönier Husmusig» und «Dä jungä Prättiger». Kurze Beiträge von Synodalen sind in Absprache mit der pastora loci willkommen!

(*Dankeswort Dekanin Cornelia Camichel Bromeis*)

Samstag, 25. Juni

- 8:00 Uhr** **4. Sitzung**
Pastoralkonferenz
(Leitung 1. Vizedekan Thomas Müller)
Lied *(Peter Wydler)*
Schriftlesung und Gebet, romanisch *(Corinne Dittes, Zuoz)*
Appell *(Quästorin Simona Rauch)*
- 8:20 Uhr Robert Naefgen-Neubert, Tamins, und Dr. Boglarka Hadinger, Tübingen: «Ich bin die Person, die ihr seht – die Kunst, man selbst zu sein, und dabei nach aussen hin auch so zu wirken»
-
- 10:00 – 10:30 Uhr Pause**
-
- 10:30 Uhr Fortsetzung der Pastoralkonferenz
Schlusswort des Referenten und der Referentin
Mitteilung aller eingereichten Wahlvorschläge
Lied *(Peter Wydler)*
- 12:00 Uhr Schluss der 4. Sitzung
- 14:00 Uhr** **Ausflüge**
Zur Auswahl stehen:
1. Individuelle Besichtigung Dorfmuseum «Poschtchäller» in den anschliessenden Räumen zeigt die Scherenschnitt-Künstlerin Monika Flütsch-Gloor ihr Atelier und einige Werke.
 2. Werkstattbesuch bei Andres Luck, Ascharina, Waffengraveur und Büchsenmacher
 3. Wanderung via Bärkli – Partnunsee zum Apéro-Empfang
(Start um 12:15 Uhr, Verpflegung aus dem Rucksack)
- 17:00 Uhr** **Apéro-Empfang der Gemeinde Luzein mit der Musikgesellschaft Pany und einem Grusswort des Gemeindepräsidenten Christian Kasper beim Berghaus Sulzfluh in Partnun**
(Dankeswort Dekanin Cornelia Camichel Bromeis)
- 20:00 Uhr** **Probe des Synodalchors in der Kirche**

Sonntag, 26. Juni

- 10:00 Uhr** **Synodalgottesdienst mit Rezeptionsfeier und Abendmahl**
Gestaltung durch das Dekanat und den Synodalchor unter der Leitung von Peter Wydler
Synodalpredigerin: Claudia Bollier Hülsen
Mitwirkung: Jeanette Meier Valer (Orgel) und Jürg Valer (Trompete)
Der Synodalchor singt Werke von Willy Burkhardt.
- anschl.** **Einladung zum Apéro beim Schulhaus**
- 14:00 Uhr** **Synodales Fussballspiel**
Orts- und Zeitangabe durch die pastora loci
Hochalpines Spiel auf der Engiwiese ad-hoc «FC Hinter dem Mond links» gegen die «Pastors United». Nach der Synode sind Bilder des Spiels auf www.pastorsunited.ch zu sehen.
- 17:00 Uhr** **Ehrung der Jubilare**
(Leitung: 2. Vizedekan Kaspar Kunz; Musik: Hubert Zurkinden, Orgel)
- 25-Jahr-Jubiläum (Zuoz 1991):*
- Christoph Gasser
 - Matthias Hügli
 - Mirjam Leuzinger-Lehrecke
 - Klaus-Henning Müller
 - Carl Alois Schnetzer
 - Urs Zangger
- 50-Jahr-Jubiläum (Samedan 1966):*
- Vincens Bertogg †
 - Greti Caprez-Roffler †
 - Theodor Fliedner
 - Josias Florin
 - Paul Guidon
 - Christian Kober
 - Marguerite Schmid-Altwegg
- 60-Jahr-Jubiläum (Davos Dorf 1956):*
- Hansjürgen Braun †
 - Martin Caveng †
 - Gerhard Glade
 - Jakob Grest †
 - Kurt Handschin
 - Franco Felice Scopacasa †

Montag, 27. Juni

8:00 Uhr

5. Sitzung

Lied (*Peter Wydler*)

Schriftlesung und Gebet, deutsch (*Florian Sonderegger, Pany*)

Appell (*Quästorin Simona Rauch*)

Protokoll: Beschlüsse der 2. Sitzung vom Freitag

Beginn der Wahlgeschäfte, Einsetzen des Wahlbüros
(*Die Wahlen finden zwischen den Traktanden statt.*)

Bericht aus dem Kirchenbund (*Miriam Neubert*)

Ostschweizer Stipendienstiftung (*Hansueli Walt*)

Lied (*Peter Wydler*)

Aktuelles aus der Arbeit der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz (*Hansueli Walt*)

Vernehmlassung zur Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht FHV (*Christoph Jaag*)

Übergabe der Synodalgabe durch die gastgebende Kirchgemeinde und Verabschiedung der Synodalen durch den Kirchgemeindevorstand

10:00 – 10:30 Uhr Pause

Kirchenratsfenster

Fortsetzung der Diskussion zu unerledigten Traktanden

Begründung der schriftlich eingereichten Anträge

Anregungen zu Händen des Kirchenrates

Umfrage

Abschluss der Synode: Dank und Schlussgebet

Schlusslied (*Peter Wydler*)

Schluss der Synode

12:00 Uhr

Imbisspause

Sandwiches für alle

12:30 Uhr

Fortsetzung der Verhandlungen bis zum Abschluss der Synode

Falls die Verhandlungen bis um 12:00 Uhr nicht abgeschlossen werden können, wird die Sitzung nach einer halbstündigen Pause fortgesetzt.

Wahlen

Folgende Wahlen werden am Montagvormittag zwischen den Verhandlungen vorgenommen:

Gesangsleiter 2017	Peter Wydler, Bivio
Synodalprediger/-in 2017	Vorschlag TAG: David Last, Sagogn Die Wahlvorschläge der RSF und der AFT werden an der Synode eingebracht.
Kirchenrat	Roland Just, Disentis (bisher) Miriam Neubert, Tamins (bisher)
Liturgiekommission	Stephan Bösiger, Sta. Maria Val Müstair Daniel Klingenberg, St. Gallen Kaspar Kunz, Chur Albrecht Merkel, Luven Heiner Nidecker, Bonaduz Gottfried Spieth, Seewis
Synodalort 2017	Die Kirchgemeinde Ilanz/Glion lädt ein.
10-Jahresbericht 2017	Daniel Bolliger, Waltensburg Thomas Müller, Arosa Gabriele Palm, Churwalden Gottfried Spieth, Seewis Rolf Weinrich, Valendas (Die Wahl wurde an der ausserordentlichen Synode vom 1. Februar 2016 durchgeführt.)

Das Dekanat teilt der Synode die eingegangenen Wahlvorschläge am Schluss der Pastoralkonferenz vom Samstag mit. **Deshalb sind die Wahlvorschläge vor Synodalsamstag 12:00 Uhr dem Kanzellar schriftlich einzureichen.**

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Evangelischen Grossen Rates für das Amtsjahr 2015

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Evangelischen Grossen Rat Bericht ihrer Überprüfungen und Beratungen und unterbreitet dem Rat ihre Feststellungen und Anträge (Art. 9 des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission).

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Grossrat Christian Hartmann, Champfèr

Vizepräsident: Grossrat Urs Hardegger, Seewis Dorf, Rücktritt aus beruflichen Gründen im Februar 2016

Aktuarin: Pfrn. Ursula Müller-Weigl, Arosa

Mitglieder: Pfr. Stephan Bösiger, Sta. Maria Val Müstair; Ernst Waldvogel, Trimmis

Auftrag

Gemäss Art. 4 des Reglements für die Geschäftsprüfungskommission des Evangelischen Grossen Rates hat die Geschäftsprüfungskommission die gesamten Amtsgeschäfte des Kirchenrates anhand des Amtsberichtes, der Protokolle, der Akten, der Buchhaltung und der Belege zu prüfen.

Ferner obliegt der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 5 des Reglements die Prüfung des Voranschlages und der Rechnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse sowie eventueller weiterer, dem Evangelischen Grossen Rat vorzulegender Rechnungen. Dabei stützt sich die Geschäftsprüfungskommission auf den Bericht über die rechnerische Prüfung der Jahresrechnung durch die externe Kontrollstelle.

Zum Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungskommission gehört auch die Prüfung der Anträge des Kirchenrates zur Gewährung von Nachtragskrediten und Beiträgen aus dem Fonds für Diakonie und Erziehung. Sie stellt dem Evangelischen Grossen Rat ihre Anträge (Art. 6 des Reglements).

Die GPK traf sich zu ihrer dreitägigen Frühlings-Beratung von Montag, 21. März 2016 bis Mittwoch, 23. März 2016. Anwesend waren am Montag und Dienstag Ernst Waldvogel, Pfr. Stephan Bösiger und Grossrat Christian Hartmann. Pfarrerin Ursula Müller-Weigl war infolge Krankheit nur am Mittwoch anwesend.

Ergebnisse der Prüfungen und Beratungen

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Amtsgeschäfte des Kirchenrates und die Jahres-

rechnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse für das Jahr 2015 umfassend geprüft. Am 23. März fand die Aussprache mit der Verwaltung und am 14. April diejenige mit dem Kirchenrat statt. Auf die gestellten Fragen erhielt die Geschäftsprüfungskommission vom Kirchenrat kompetente Antworten. Der Amtsbericht 2015 ist übersichtlich und gut gestaltet. Er gibt Aufschluss über die umfangreiche Tätigkeit des Kirchenrates, des Sekretariats sowie der Finanzverwaltung.

Amtsbericht

Departement 0, Präsidiales

Der Kirchenratspräsident besuchte im Jahre 2015 fünf Kolloquial- und zwölf Kirchgemeindeversammlungen mit dem Ziel, die Mitglieder und Probleme der einzelnen Kirchgemeinden kennenzulernen.

Departement 1, Synodales und Personelles

Frau Pfarrerin Cornelia Camichel Bromeis hat ihr Amt als Dekanin am 1. Januar 2015 angetreten. In ihrem ersten Amtsjahr konnte sie die Vielfalt unseres Kantons kennenlernen und mit der Synode im Bergell die kleinste Sprachregion Graubündens.

Departement 2, Strukturelles und Rechtsfragen

Der GPK ist beim Konto 318.01 eine grosse Abweichung aufgefallen. Laut Aussagen von Kirchenrat Frank Schuler ist dies auf die vielen Aufwendungen zur Klärung der Rechtslage in der Kirchgemeinde Chur zurückzuführen.

Departement 3, Finanzen

Die finanzielle Situation der Evangelischen Landeskirche ist nach wie vor gut. Die Budgetvorgaben werden – vorbehaltlich nicht voraussehbarer Ereignisse – sehr gut eingehalten. Die laufende Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse schliesst mit einem Gesamtertrag von CHF 11'541'984.08 und einem Aufwand von CHF 11'508'066.45 ab. Daraus resultiert ein Gewinn von CHF 33'917.63 (Budgetdefizit CHF 34'317).

Den 73 Finanzausgleichsgemeinden wurden für den Ausgleich ihrer Jahresrechnungen CHF 3.068 Mio. ausbezahlt. Dies bedeutet CHF 101'844.50 weniger als im Vorjahr und CHF 231'966.05 weniger als budgetiert.

Im Jahr 2015 wurden Subventionen für kirchliche Bauten in Höhe von insgesamt über CHF 1.508 Mio. (Vorjahr CHF 1.219 Mio.) ausgerichtet.

Der budgetierte Kultussteuerertrag konnte um CHF 352'251.37 übertroffen werden. Gegenüber dem Vorjahr gab es Mehreinnahmen von CHF 27'716.81.

Die aktuell gute finanzielle Situation der Evangelischen Landeskirche Graubünden darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Steuereinnahmen in den nächsten Jahren rückläufig entwickeln dürften. Es gilt deshalb Vorkehrungen zu treffen, damit das kirchliche Leben in den Gemeinden langfristig gesichert wird. Ein erster Schritt dazu ist das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. Der nächste Schritt dürfte dann das Finanzausgleichsgesetz sein. Die GPK ist froh, dass nun am 1. Juni 2016 eine Kommission für dieses Geschäft eingesetzt wird.

Departement 4, Bildung

Seit der Einführung des neuen Schulgesetzes 2013 ist die Hürde für Lehrpersonen ohne Patente im Fachunterricht extrem hoch. Die GPK ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen der kirchlichen Bildungskommission und der politischen Bildungskommission intensiver stattfinden sollte.

Departement 5, Kommissionen und Werke in Graubünden

Keine Bemerkungen.

Departement 6, Missionen, Ökumene, Diakonie

Keine Bemerkungen.

Departement 7, Auswärtige Beziehungen

Keine Bemerkungen.

Aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Anmerkungen beantragt die Geschäftsprüfungskommission dem Evangelischen Grossen Rat

1. den übersichtlich geordneten und gut gestalteten Amtsbericht des Evangelischen Kirchenrates Graubünden für das Jahr 2015 zu genehmigen und die Tätigkeit des Kirchenrates, des Aktuars, und der landeskirchlichen Verwaltung für unsere Kirche bestens zu verdanken und
2. die Jahresrechnung und Bilanz der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse für das Jahr 2015 unter Verdankung der sachkundig geleisteten Arbeit zu genehmigen. Einen speziellen Dank gebührt dem Finanzverwalter für seinen langjährigen, kompetenten und zuvorkommenden Einsatz zu Gunsten der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. Herr Christian Zippert geht Mitte August in Pension. Die GPK wünscht ihm auf seinem weiteren Lebensweg alles Gute.

Champfèr, 1. Mai 2016

Evangelischer Grosser Rat

Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident: Christian Hartmann

Synodalproposition 2016: Thesen

Ich bin die Person, die ihr seht – die Kunst, man selbst zu sein, und dabei nach aussen hin auch so zu wirken.

Vom äusseren Erscheinungsbild eines Menschen schliessen wir auf seine innere Haltung. Dabei kann es sein, dass das, was die Person als innere Haltung von sich selber annimmt, nicht deckungsgleich mit dem ist, was das Äussere darstellt.

Die Angesprochenen werden zunächst durch die Geschichte von Kleidung geführt. Dabei werden soziologische, kultur-historische und theologische Beobachtungen dargestellt.

Im Anschluss werden verschiedene Beispiele und praktische Übungen das Thema vervollständigen.

Das Thema wird von Robert Naefgen-Neubert, Tamins, und Dr. Boglarka Hadinger, Tübingen/Wien, behandelt.

Thesen:

Der Eindruck, den wir bei Menschen hinterlassen, wird von bis zu 70 % des äusseren Erscheinungsbildes geprägt.

Jede Person entschliesst sich bewusst oder unbewusst mit dem, wie sie auftritt, Botschaften zu senden.

Pfarrpersonen stehen in ihren Arbeitsumfeldern besonders im öffentlichen Fokus.

Bei Pfarrpersonen ist eine «stimmige» äussere Gewandtheit erstrebenswert.

Eine besondere Kleiderordnung ist für diesen Vormittag nicht vorgesehen.

Vernehmlassung zur Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV)

Die gesellschaftliche Akzeptanz der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden darf als grundlegend positiv beurteilt werden. Vor wenigen Wochen ist der Bericht der Bündner Regierung zur Finanzierung der Kirchen im Kanton Graubünden vom Grossen Rat nach einer weitgehend wohlwollend geführten Debatte zustimmend zur Kenntnis genommen worden.

Die beiden Landeskirchen in Graubünden genießen dank ihres Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften das Privileg, Steuern zu erheben. Dies ist in anderen Kantonen nicht der Fall oder steht sogar politisch unter Druck. Wir haben uns auch hier in Graubünden für den Fall zu wappnen, dass sich die jetzigen Verhältnisse ändern, denn unsere Landeskirche hat ein grosses Interesse, am bewährten Status festzuhalten. Entsprechend tut sie gut daran, etwaigen Infragestellungen rechtzeitig vorzubeugen und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Die Rechnungslegung öffentlicher Körperschaften kommt heute nicht mehr darum herum, den allgemein anerkannten Standards bezüglich Transparenz und Verlässlichkeit zu genügen. Im Rahmen unserer Landeskirche betrifft dies sowohl die kantonale Ebene mit der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse als auch die Kirchgemeinden samt deren Rechnungslegung.

Während die öffentliche Hand ihren Finanzhaushalt seit längerem in einem bewährten Gesetz regelt, fehlt diese Verordnung in der kirchlichen Rechtssammlung. Der Kirchenrat hat auf Anregung und in enger Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission die Ausarbeitung der heute vorliegenden Finanzhaushaltsverordnung an die Hand genommen. Ein erster Entwurf wurde vom Kirchenrat aufgrund der breit ausgelegten Vernehmlassung in einigen Punkten angepasst. Die Finanzhaushaltsverordnung regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und in den Kirchgemeinden.

Christoph Jaag, Kirchenrat

Verordnung über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (FHV)

gestützt auf Art. 27 Ziff. 2 der Kirchenverfassung vom Evangelischen Grossen Rat erlassen am xx.xx. xxxx

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes in der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden und in den Kirchgemeinden.

2. Steuerung des Haushalts

Art. 2

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts und der Sparsamkeit.

² Die Leistungserbringung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Nachhaltigkeit und der Finanzierbarkeit.

Art. 3

Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Verordnungen, Gerichtsentscheiden oder von der zuständigen Instanz genehmigten Kreditbeschlüssen ist.

Art. 4

¹ Die Landeskirche und die Kirchgemeinden gleichen ihre Rechnungen mittelfristig aus.

² Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit zu prüfen.

³ In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, damit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten herangezogen werden können.

Art. 5

Weist die Bilanz einen Fehlbetrag aus, ist dieser innert fünf Jahren abzutragen. Die entsprechenden Mindestabschreibungen von 20 Prozent sind im Budget zu berücksichtigen.

Art. 6

¹ Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten.

² Der Kirchenrat erlässt für die Kantonale Evangelische Kirchenkasse einen Finanzplan.

³ Die Kirchgemeinden müssen einen Finanzplan erstellen, wenn grössere Investitionen in den nächsten drei Jahren ab Budget vorgesehen sind.

Art. 7

¹ Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres genehmigt sein.

² Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

³ Liegt am 1. Januar kein oder kein vollständig genehmigtes Budget vor, dürfen in den nicht genehmigten Bereichen nur die für die ordnungsgemässe Tätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.

Art. 8

¹ Die Jahresrechnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Anhang.

² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinden umfasst mindestens eine Bilanz und die Erfolgsrechnung.

Art. 9

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben veräussert werden können.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

³ Wird ein Vermögenswert des Verwaltungsvermögens für die Erfüllung einer ihrer Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, so ist dieser von der Exekutive ins Finanzvermögen zu übertragen. Die Bilanzierung erfolgt zum Verkehrswert.

Art. 10

¹ Die Landeskirche und die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen langfristig im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrages.

² Insbesondere bei Geldanlagen sind ökologische und ethische Grundsätze sowie soziale Aspekte zu beachten.

³ Das Finanzvermögen ist so anzulegen, dass ein Substanzverlust weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Art. 11

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden.

² Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern, oder Leistungen, die Finanzvermögen zur Erfüllung ihrer Aufgaben binden (Umwandlung von Finanzvermögen zu Verwaltungsvermögen).

3. Kreditrecht

Art. 12

¹ Alle Ausgaben bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Instanz.

² Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

³ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.

⁴ Der Kirchenrat kann notwendige Ausgaben bis CHF 30'000 pro Einheit resp. CHF 80'000 pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

⁵ Die Kirchgemeindeordnung regelt die finanziellen Kompetenzen des Kirchgemeindevorstandes.

Art. 13

¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.

³ Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.

Art. 14

¹ Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen. Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen.

² Die jährlichen Leistungen richten sich nach den Einzelkrediten.

³ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

⁴ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandsklausel enthalten.

Art. 15

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.

³ Kein Zusatzkredit ist zur Realisierung des bewilligten Vorhabens nötig:

- a) für nicht vorhersehbare Mehrausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids festgelegt sind oder
- b) wenn durch den Aufschub einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe bis zur Kreditbewilligung Schaden zu erwarten ist.

⁴ Die Zuständigkeit für Zusatzkredite richtet sich nach der Ausgabenbewilligungskompetenz.

Art. 16

¹ Budgetkredite können als Einzelkredite beschlossen werden.

² Der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite.

³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 17

¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.

² Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.

³ Kein Nachtragskredit ist nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Gesetz, Verordnung oder Beschluss

des Evangelischen Grossen Rates bzw. der Kirchgemeindeversammlung festgelegt sind;

- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheids;
- c) wenn durch den Aufschub einer Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist;
- d) für Ausgaben, welche der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann.

⁴ Die Genehmigung von Nachtragskrediten obliegt:

- a) für die Landeskirche der Geschäftsprüfungskommission, sofern nicht der Kirchenrat zuständig ist;
- b) in der Kirchgemeinde der für die Ausgabenbewilligung zuständigen Instanz.

Art. 18

¹ Der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand nimmt unselbstständige Stiftungen wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegen.

² Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt der Kirchenrat bzw. der Kirchgemeindevorstand sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie über das Eigenkapital auf.

³ Die unselbstständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.

4. Rechnungslegung

Art. 19

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

² Sie orientiert sich am Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells für öffentlich-rechtliche Anstalten. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Gliederung nach Funktionen und Arten für die Kantonale Kirchenkasse und legen einheitliche Grundsätze für die Gliederung bei den Kirchgemeinden fest. Dabei sind die kirchlichen Aufgaben und die unterschiedlichen Anforderungen je nach Bilanzsumme bzw. Grösse der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

Art. 20

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Fortführung, der

Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Art. 21

¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

² Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bilanziert.

³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

Art. 22

¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Verkehrswert bilanziert.

² Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

³ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 23

Ertragsüberschüsse können in der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Art. 24

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

5. Finanzaufsicht

Art. 25

¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht für die Kantonale Kirchenkasse ist die Geschäftsprüfungskommission. In fachtechnischen Fragen kann sie durch die Revisionsstelle unterstützt werden.

² Die Finanzaufsicht in der Kirchgemeinde obliegt deren Revisorat. Der Kirchgemeindevorstand sorgt für eine angemessene interne Kontrolle.

Art. 26

Die Finanzaufsicht umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Art. 27

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten an die landeskirchliche Finanzverwaltung zu liefern.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 29

Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden vom Kirchenrat bzw. vom Kirchgemeindevorstand in eigener Kompetenz über die Bilanz vorgenommen.

Art. 30

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und des Verwaltungsvermögens der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse mit Ausnahme der Investitionsbeiträge vorgenommen.

² Aufwertungsgewinne des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

³ Die Kirchgemeinden können auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichten.

Art. 31

¹ Den Kirchgemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt.

² Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen.

³ Der Kirchenrat kann die Übergangsfrist im Zuge eines laufenden Zusammenschlussprojektes um ein Jahr verlängern.

Berichte

Bericht aus dem Dekanat

Im Berichtsjahr hat sich das Dekanat zu 4 Sitzungen getroffen. Dabei wurden Synoden und Arbeitstagen ausgewertet, Grundsätzliches besprochen wie auch laufende Geschäfte behandelt. Einige Traktanden seien hier erwähnt:

Beim Vorbereitungstreffen 2015 mit den Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Synode wurde die Frage aufgeworfen, weshalb nicht die gewohnte Predigtkleidung getragen werden könne, z.B. ein Talar – wenn doch eine Gemeindegemeinschaft vorgestellt werden soll. Das Dekanat hat daraufhin beschlossen, den Kandidatinnen und Kandidaten bei ihrer Vorstellungspredigt freie Wahl in Bezug auf die liturgische Kleidung zu lassen.

Die Arbeitsgruppe Reformation regte an, dass für das Jahr 2017 die Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Synode eine «reformatorische» Predigt halten sollen. Das Dekanat wird diese Idee weitergeben. Die genaueren Kriterien dazu werden im Vorbereitungstreffen mit den Kandidatinnen und Kandidaten erläutert.

Der Crashkurs für alle neu zugezogenen Kolleginnen und Kollegen wurde ausgewertet. Das Dekanat hat daraufhin entschieden, statt eines Kurses, der den unterschiedlichen Vorkenntnissen nicht gerecht werden kann, in Zukunft differenzierte Begrüssungsgespräche zu führen: «Visit statt Crash-Kurs». Es hat für sich ein Raster mit folgenden Vorkenntnissen erstellt:

- Kollege/Kollegin aus einer Schweizer Konkordatskirche mit Arbeitserfahrung im Pfarramt.
- Kollege/Kollegin aus einer Schweizer Konkordatskirche ohne Arbeitserfahrung im Pfarramt.
- Kollege/Kollegin aus einer evangelischen Kirche ausserhalb der Schweiz.

Mit diesen Begrüssungsbesuchen, die in der Regel in den ersten Monaten nach Arbeitsbeginn stattfinden, möchte das Dekanat die neuen Kolleginnen und Kollegen gezielt einführen und kennenlernen.

Die gemeinsame jährliche Einführung an der Loëstrasse zur Aufnahme in die Synode bleibt bestehen.

Die Idee eines «Exit-Interviews», wie von der religiös-sozialen Fraktion durch Haiko Behrens an der

Synode vorgeschlagen, wird so nicht umgesetzt. Mit Synodalen, welche den Kanton verlassen oder die ihre Stelle innerhalb des Kantons wechseln, kann das Dekanat das Gespräch suchen. Von einer kirchenrätlichen Kommission werden zurzeit Instrumente erarbeitet, welche den Kirchgemeinden bei Neuwahlen helfen sollen, Erwartungen und Voraussetzungen bereits zu Beginn einer Anstellung zu kennen und zu benennen. Dies, um von vornherein die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Pfarrpersonen zu unterstützen und zu stärken.

Die Voraussetzungen für Praktika in unserer Landeskirche (Hospitationspraktikum, Mentorat, EPS und Vikariat) werden überdacht und Kriterien und Vereinbarungen dazu erarbeitet. Dies im erweiterten Zusammenhang zu reflektieren, erfordert die entsprechende Zeit.

Mein Dank richtet sich an alle Dekanatsmitglieder für die stets konstruktive Zusammenarbeit. Grazie! Grazcha!

Cornelia Camichel Bromeis, Dekanin

Bericht aus dem Kirchenbund

Die aktuelle Arbeit des Kirchenbundes spiegelt die Vielfalt der Themen kirchlichen Engagements in der Schweiz.

Gesellschaftspolitische Tätigkeiten

Der Kirchenbund hat zu mehreren Volksabstimmungen theologisch begründet Stellung bezogen. Zu den Abstimmungen vom 28. Februar 2016 äusserte er sich ablehnend zur Durchsetzungsinitiative, während die Ziele der Initiative «Gegen die Spekulation mit Nahrungsmitteln» unterstützt wurde. Für die Abstimmung vom 5. Juni 2016 äussert sich der Kirchenbund zustimmend zum Asylgesetz und kritisch gegen das Fortpflanzungsmedizingesetz. Zur Frage des bedingungslosen Grundeinkommens gibt er keine Empfehlung ab. Ein Fachartikel von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zum Thema ist downloadbar unter <http://bit.ly/greinkom>.

Das Thema der Heim- und Verdingkinderpraxis ist bei einer nationalen Tagung im März aufgenommen worden. Ein grosser Experten- und Betroffenenkreis diskutierte über die Rolle der reformierten Kirche in der Fremdplatzierung. Der Diskurs wird weitergeführt, da grosses Interesse an einer differenzierten Aufarbeitung besteht.

Zum Menschenrechtstag im Dezember 2015 legte der SEK eine Studie zum Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten vor. Sie basiert auf der Beobachtung, dass der Volkswille zunehmend Grundrechte in Frage stellt. Sie thematisiert, wie weit die Macht des demokratischen Souveräns reichen darf, zeigt aber auch Grenzen auf für die Einmischung von Menschen- und Völkerrecht in nationale Angelegenheiten.

Organisation

Bei der Abgeordnetenversammlung (AV) vom 19.–21. Juni wählen die Delegierten ein neues Mitglied in den Rat des SEK, weil Lini Sutter zurücktritt. Als Nachfolger ist Ulrich Knoepfel, Präsident des Kirchenrates Glarus nominiert.

Zudem behandelt die AV die ÖRK-Studie «Die Kirche: auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision» und eine Motion der St. Galler Kirche betreffend «Familie-Ehe-Partnerschaft: Sexualität aus evangelischer Sicht.»

Philippe Woodtli, bisheriger Geschäftsstellenleiter des SEK, hat seine Stelle zum 1. April verlassen. Seitdem hat Dr. Hella Hoppe, Leiterin der Abteilung Koordination Bundesbehörden, die Geschäftsleitung ad interim übernommen.

Reformationsjubiläum

Die Projektleitung und Koordination der Veranstaltungen zum Jubiläum binden viele Ressourcen. Mit der Tagung des Europäischen Verbunds der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen (WGRK) in Kappel am Albis ist das erste Projekt vom März 2016 bereits Geschichte. Im Sommer 2016 endet die Eingabefrist zum Projekt der «40 Thesen». Schwerpunkte des laufenden Jahres sind die Vorbereitung der App zu Schweizer Reformationsstädten sowie die Detailplanung für den Europäischen Stättenweg und die Durchführung der Aktionstage in der Schweiz. Die Eröffnung dieses Projekts mit 68 Städten in 19 Ländern findet im November in Genf statt. Die letzte Etappe in der Schweiz ist Chur im Januar 2017.

Miriam Neubert, Kirchenrätin

Die Migrationscharta

Die Migrationscharta wurde im Spätsommer 2015 vom ökumenischen Netzwerk «KircheNordSüdUntenLinks» mit folgendem Titel veröffentlicht: «Freie Niederlassung für alle: Willkommen in einer solidarischen Gesellschaft!»

Millionen von Menschen flüchten oder migrieren an einen anderen Ort. Noch nie waren es so viele wie heute. Das fordert die Gesellschaft hier und dort, aber auch die Kirche heraus. Der öffentliche Diskurs über Flucht und Migration wird in der Schweiz in den letzten Jahren immer mehr jenseits von ethischen Leitlinien geführt und diskutiert

Rund 120 reformierte und katholische Theologinnen und Theologen haben darüber reflektiert und debattiert. Sie veröffentlichten die Migrationscharta. Darin formulierten sie Grundsätze einer neuen Migrationspolitik aus biblisch-theologischer Perspektive.

Sie fordern eine neue Migrationspolitik für die Schweiz. Menschen sollen in Würde migrieren können und im Zielland willkommen sein. In zehn biblisch-theologisch fundierten Grundsätzen fordert die Charta eine Politik der offenen Grenzen. Angesichts der gegenwärtigen Situation und dem öffentlichen Diskurs zum Thema Asyl ist die Charta ein radikales Dokument. So fordern die Theologen nichts weniger als das Recht auf freie Niederlassung für alle. Sie geht von drei Voraussetzungen aus: Alle Menschen sind gleich, die Gerechtigkeit leitet, die Solidarität entscheidet. Daraus sind drei Forderungen entstanden: Das Recht auf freie Niederlassung, das Recht auf Asyl, das Recht auf Sicherung und Existenz.

Die Migrationscharta will die Basisarbeit der Kantonalkirchen und Gemeinden in Zusammenarbeit mit Flüchtlingen bekannt machen und die biblische Tradition als Kompass für die Alltags- und Realpolitik verwenden. Die biblischen Grundlagen könnten Kirchen befähigen mit geeinter Stimme auftreten und argumentieren zu können.

Barbara Hirsbrunner, Kirchenrätin

Pfarrstellenbemessung

Der folgende Text wurde dem Infomagazin «dialogintern», Ausgabe Juni 2016, entnommen.

Wie setzt der Kirchenrat die Pfarrstellenprozente fest? Fünf Streiflichter auf ein personalpolitisches Dauerthema.

1. Notwendigkeit und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit einer landeskirchlichen Festsetzung der Pfarrstellenprozente ergibt sich aus dem geltenden Finanzausgleich. Nach Art. 12 des KEK-Gesetzes (Nr. 800) leistet die Landeskirche Beiträge an finanzschwache Kirchengemeinden zur Deckung ihrer ordentlichen Aufwendungen. Entsprechend bestimmt Art. 5 der

Besoldungsverordnung (Nr. 811), dass der Kirchenrat den Aufgabenkreis der Pfarrämter in Stellenprozenten erfasst und festsetzt. Einzelheiten sind in den Richtlinien für die Einteilung der Kirchgemeinden und Pfarrämter (Nr. 817) enthalten. Eine Überprüfung erfolgt auf Antrag der Kirchgemeinde oder bei Neubesetzung einer Stelle. Für im Amt stehende Pfarrpersonen gilt eine Bestandesgarantie.

Vor rund fünf Jahren haben sich die Ausgaben der Landeskirche für den Finanzausgleich innert kürzester Zeit auf rund 3 Mio. Franken pro Jahr verdoppelt; seither sind die Aufwendungen erfreulicherweise konstant geblieben. Der Aspekt der Finanzierbarkeit muss bei der allgemeinen Regelung beachtet werden, da die Personalkosten für das Pfarramt in der Regel die mit Abstand grösste Ausgabenposition in der Kirchgemeinde darstellen.

2. Entstehung und Inhalt der aktuellen Regelung

Früher erfolgte die Anstellung und Besoldung der Pfarrpersonen nach einem dreistufigen System; es gab kleine, mittlere und grosse Pfarrämter mit entsprechender Besoldung. Damit wurde dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand Rechnung getragen, ohne aber einen konkreten Stellenumfang zuzuweisen. Diese einfache Lösung vermochte wegen der sehr schematischen Ausgestaltung und der Zunahme von Teilzeitanstellungen immer weniger zu genügen und wurde auf 1. Januar 2003 durch das heutige System abgelöst.

Nach dem geltenden System beruht der Stellenumfang des Pfarramtes im Wesentlichen auf der Anzahl Mitglieder. Daneben erhöht sich der Stellenumfang aufgrund gewisser «Sonderfaktoren». Im Stellenumfang sind gemäss Verordnung Nr. 248 eine gewisse Anzahl Lektionen Unterricht (Religions- und/oder Konfirmandenunterricht) enthalten.

3. Probleme der heutigen Regelung

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist das jetzige System stark von der konkreten Anzahl Mitglieder abhängig. Verschiedene pfarramtliche Aufgaben stehen durchaus im Verhältnis zur Mitgliederzahl (z.B. Kasualien und Seelsorge, z.T. Unterricht), obwohl nicht jede Veränderung zu einem Mehr- oder Minderaufwand führt. Andere Aufgaben (z.B. gesamtkirchliche wie Synode, Kolloquium, Pastorkonferenz) fallen ungeachtet der Mitgliederzahl oder des Stellenumfanges an. Aufgrund der tendenziell sinkenden Mitgliederzahlen führt das System dazu, dass der Stellenumfang bei jeder

Neubesetzung um einige Prozente sinkt. Wegen der Verordnung Nr. 248 wird diese Tendenz durch (politische) Gemeindefusionen und Schulzusammenlegungen sowie die Umsetzung des Modells 1+1 im Unterricht verschärft. Zudem enthält die aktuelle Regelung Fehlanreize, indem gewisse pfarramtliche Tätigkeiten ungerechtfertigt bevorzugt werden. Schliesslich leistet das System der Vermischung von Pfarrstellenprozenten und pfarramtlichen Tätigkeiten Vorschub; letztere können nämlich auch von weiteren Personen – z.B. Sozialdiakonen/-diakoninnen oder Fachlehrpersonen Religion – ausgeübt werden.

4. Handlungsbedarf und Sofortmassnahmen

Dass beim System der Pfarrstellenprozenten ein offensichtlicher Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten. Eine künftige Neuregelung hängt jedoch (auch) davon ab, ob und wie der geltende Finanzausgleich im Nachgang zur Verfassungsrevision angepasst wird. Je nach Ausgestaltung des Ausgleichs könnte gar auf eine Festsetzung verzichtet werden oder zumindest relativierte sich deren Bedeutung. Es wird auf jeden Fall eine Herausforderung, sachgerechte und praktikable Kriterien zu finden, um den unterschiedlichen Arbeitsaufwand in den verschiedenen Pfarrämtern rechtsgleich zu bestimmen. Zudem ist klar zwischen pfarramtlichen Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nur von Pfarrpersonen ausgeübt werden können, zu unterscheiden.

Da die Neuordnung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, hat der Kirchenrat in zwei Bereichen «Sofortmassnahmen» beschlossen. So wird bei der Fusion von Kirchgemeinden im Sinne einer vorläufigen Bestandesgarantie bis zu einer nächsten Vakanz darauf verzichtet, eine Senkung der Pfarrstellenprozentage zu verfügen. Weiter hat er auf 1. Januar 2016 ein Reglement hinsichtlich wegfallender Unterrichtsstunden (Nr. 248A) erlassen, um die Folgen von «unfreiwillig» wegfallenden Stunden zu mildern.

5. Fazit

Das geltende System zur Festsetzung der Pfarrstellenprozentage muss angepasst werden. Die Neuregelung muss den Veränderungen des politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Umfelds sowie den Anforderungen an eine lebendige, selbstständige Kirchgemeinde andererseits Rechnung tragen. Eine neue Lösung unterscheidet idealerweise zwischen Pfarramt und Pfarrperson und zeigt das

Spektrum der pfarramtlichen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde auf. Gleichzeitig soll sie Stabilität und Rechtsgleichheit ermöglichen und mit der Verfassungsrevision und der Überprüfung des Finanzausgleichs koordiniert werden. Schliesslich soll die Neuregelung zwischen pfarramtlichen Tätigkeiten und den Tätigkeiten der Pfarrpersonen unterscheiden. Bereits lässt sich jedoch sagen, dass die Einführung einer neuen Regelung unter Wahrung des Besitzstandes für im Amt stehende Pfarrpersonen erfolgen wird.

Bis die Neuordnung vorliegt, ist der Kirchenrat jedoch verpflichtet, die Festsetzung der Pfarrstellenprozente – trotz dessen Mängel – nach der bisherigen Regelung vorzunehmen.

Frank Schuler, Kirchenrat

Bündner Liturgiekommission

In der Organisation der Liturgiearbeit in der Schweiz ist einiges in Bewegung. Eine Koordinationsstelle (Leitung: Hansueli Walt) ist eingerichtet und der Wille zur Kooperation von den SEK-Mitgliedern bekundet (z.B. mit der Liturgie zum Reformationsfest). Die Dekanin arbeitet in verschiedenen Gremien mit, so im Vorstand der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz und im Beirat des Kompetenzzentrums Liturgik der Uni Bern, und unterstützt so die Liturgiearbeit in der Schweiz.

Die Liturgie ist eine der Aufgaben der Synode. Dies hält unsere Verfassung ausdrücklich in Art. 24 fest. Daher möchte das Dekanat die Bündner Liturgiekommission reaktivieren. Der Auftrag für diese Kommission ist die Erarbeitung einer Liturgie zur Installation für Pfarrerinnen und Pfarrer zu Handen einer Verabschiedung durch die Synode.

Ein Gespräch mit den Kolloquialpräsidien am 24. Februar 2016 hat eine vielfältige Installationspraxis ergeben. Bausteine zu einer Pfarrinstallationsliturgie, abgestimmt auf unsere bündnerischen Verhältnisse, sind demnach erwünscht – eine theo-

logische Reflexion über unsere Amtseinsetzungspraxis hilft allen Mitwirkenden in unseren Kirchgemeinden bei Pfarrinstallationen und trägt zu einem verbindenden Verständnis als Synodale im Bündner Pfarramt bei.

Weitere liturgische Arbeiten, die das Dekanat angedacht hat, sind Amtseinsetzungen für landeskirchliche Beauftragte, für Dekanatsmitglieder, für Vorstandsmitglieder usw.

Die Dekanin stellt den Mitgliedern der Liturgiekommission eine Gesprächsnotiz des Treffens der Kolloquialpräsidien zur Verfügung.

Cornelia Camichel Bromeis, Dekanin

Landeskirchlicher Flashmob 2017

Ziel

Ein landeskirchlicher Chor überrascht in der Adventszeit 2017 die Bevölkerung in Form von Flashmobs mit Auftritten an verschiedenen öffentlichen Orten in Graubünden.

Was ist ein Flashmob?

Der Duden beschreibt dazu: «Kurze, überraschende öffentliche Aktion einer größeren Menschenmenge, die sich anonym, per moderner Telekommunikation dazu verabredet hat.» Oft wird ein Flashmob auch von Menschen organisiert und vorbereitet, die sich kennen. Bekannt und beliebt sind insbesondere Auftritte von Orchestern oder Chören.

Wie läuft ein Flashmob ab?

Beispiel Chor: Die Teilnehmenden treffen sich an einem festgelegten Ort. Jemand beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt mit singen. Die anderen Teilnehmenden, die nach und nach dazukommen, setzen ein bis der ganze Chor singt. Für die un-

wissenden Passanten ist der Auftritt völlig überraschend. Nach dem Ende des Stücks löst sich die Gruppe so schnell, wie sie zusammengekommen ist, vor den Augen der verblüfften Zuschauer wieder auf.

Was ist zu tun?

2016

- Ein landeskirchlicher Projektchor wird zusammengestellt.
- Eine Chorleiterin / ein Chorleiter wird gesucht.
- Die Termine und Orte der 5-10 Aufführungen werden definiert.

2017

- Das Lied / die Lieder werden an 1-3 Proben eingeübt.
- Die Flashmobs finden in der Adventszeit statt.

Andreas Thöny, Kirchenratspräsident

Die Synode...

...fand vor 100 Jahren (im 3. Jahr des Ersten Weltkriegs) vom 22.-26. Juni 1916 in Ilanz statt. Dekan Jakob Rudolf Truog, Jenaz, erinnert in seiner Eröffnungsansprache «im Vorjahr der 400-jährigen Reformationsfeier» daran, dass «der Name Ilanz vor allem untrennbar verknüpft (ist) mit den beiden Artikelbriefen, die in Verfolgung der im Bundestagsabschied vom 24. Juni 1521 aufgestellten Grundsätze am 4. April 1524 und am 25. Juni 1526 von den hier tagenden Ratsboten der drei Bünde erlassen wurden und die Bahn frei machten für die religiös-sittliche Erneuerung unseres Volkes durch die Predigt des reinen Evangeliums. Das Ilanzer Religionsgespräch vom 7. Januar 1526 hat für unsere evangelisch-rätische Kirche die selbe Bedeutung wie der Reichstag zu Worms für die deutsche Reformation».

Die Synode nimmt drei auswärts ordinierte Pfarrer in ihren Kreis auf.

Die landeskirchliche Stellenvermittlung wird den Kolloquien übertragen.

An der Pastoralkonferenz referiert Jakob Larijadè, S-chanf, über das Thema: «Der Weltkrieg und die Zukunftsaufgaben der Kirche». Korreferent ist Christian Candrian, Flims.

Die Synodalpredigt hält Andreas Truog, Felsberg, über Joh. 14,6.

...versammelte sich vor 90 Jahren vom 24.–28. Juni 1926 in Poschiavo. Dekan Peter Walser beginnt seine Eröffnungsansprache mit einem Rückblick auf die drei früheren Synoden von 1597, 1862 und 1892. Darauf würdigt er die Verdienste des für die Reformation in Graubünden bedeutsamen P.P. Vergerio. Der Dekan bedauert, dass die von der Synode vorgelegte Kirchenverfassung vom Evangelischen Grossen Rat verworfen wurde, weil man den Unterschied von Geistlichen und Laien zu sehr betonte. Einen solchen Unterschied gebe es in der evangelischen Kirche nicht.

Als neue Mitglieder werden ein bündnerischer Theologiekandidat und drei auswärts ordinierte Pfarrer in die Synode aufgenommen.

Die Synode begrüsst die Vorbereitung eines neuen Kirchengesangbuches für die deutschsprachige Schweiz, welches das acht- und vierörtige Gesangbuch ersetzen soll. Nach einem Proband von 1941 ist das neue Gesangbuch 1952 (!) erschienen.

An der Pastoralkonferenz behandeln Peter Walser, Flerden, als Referent und Paul Urner, Arosa, als

Korreferent das Thema: «Die Urgemeinde in ihrer prinzipiellen Bedeutung für die Gegenwart».

Im Synodalgottesdienst hält Jakobus ten Doornkaat, St. Peter, die Predigt über Eph. 3,14–17.

...fand vor 80 Jahren vom 25.–29. Juni 1936 in Trin statt. Dekan Peter Hemmi ruft in seiner Eröffnungsansprache auf, «in der heutigen Lage, da die Völker mit den teuflischsten Mitteln der modernen Technik und Wissenschaft auf die nächste Kriegsführung rüsten», nicht aufzugeben, das Gottesreich als verpflichtendes Ziel zu verkünden. An diese Aufgabe erinnert besonders das Jubiläumsjahr der Genfer Reformation.

In die Synode werden drei bündnerische Theologiekandidaten nach bestandenen Prüfungen und drei auswärts ordinierte Pfarrer aufgenommen.

Die Synodalproposition hält Oskar Zanetti, Poschiavo, über das Thema: «Unsere Not und Hilfe in der christlichen Seelsorge». Korreferent ist Paul Held, Igis-Landquart.

Die Synodalpredigt hält Christian Casparis, Arosa, über Joh. 6,60–69.

...fand vor 70 Jahren vom 27. Juni – 1. Juli 1946 in Malans statt. Dekan Hans Domenig, Chur, erinnert in seiner Eröffnungsansprache «an unsere grosse und vielfach begründete Dankeschuld. In ihr sollen wir uns auf das besinnen, was uns gegeben und aufgetragen ist. Gar ernst wird uns ob solcher Besinnung zumute, wenn wir auf das blicken, was in der Welt geschehen ist, auf deren heutigen Zustand und auf all das Dunkel, welches für die Zukunft noch droht». Wir haben mitzuwirken bei der Aufrichtung der Herrschaft Christi über diese Welt. Dazu haben wir das Wort auszurichten, wie es uns gegeben ist.

Ein auswärts ordinierter Pfarrer wird in die Synode aufgenommen.

Der Geschäftsprüfungsausschuss hält in seinem Bericht fest, dass sich der Kirchenrat bereit erklärt habe, eine grundsätzliche Regelung in Bezug auf die Frage der Anstellung von Pfarrerinnen in die Wege zu leiten sowie die Frage der Einrichtung eines ständigen Sekretariates weiterhin zu studieren.

Am Volksabend vom Freitag spricht der bekannte Berner Pfarrer der religiös-sozialen Richtung, Karl von Greyerz (1870–1949), über das Thema «Aus

meiner pfarramtlichen Werkstatt» (vgl. Ref. Gesangbuch Nr. 518).

An der Pastorkonferenz legt Peter Gredig, Davos Dorf, seinen «Bericht über den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinden» vor. Korreferent ist Peter Walser jun.

Die Synodalpredigt im Freien hält Willy Midden-dorp, Arosa, über 1. Kor. 12,27.

...fand vor 60 Jahren vom 21.–25. Juni 1956 in Davos Dorf statt. Dekan Jakob Kessler, Scharans, führt in seiner Eröffnungsansprache aus, die Dorfkirche stehe mitten im modernen Verkehr, dass sie wie ein Wegweiser für die Synode dienen kann. Er erinnert daran, dass die erste Synode von Davos Dorf 1914 trotz Kriegsausbruch die Herausgabe des «Bündner Kirchenboten» wagte. Ausserdem hat jene Synode die Kantonale Evangelische Kirchenkasse gegründet, «die den nötigen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden ermöglicht».

Nach bestandenen Prüfungen werden zwei Bündner Theologiekandidaten sowie vier weitere Bewerber in die Synode aufgenommen.

Der Kirchenrat lehnt die Forderung nach dem Druck und der Verteilung des Amtsberichts an alle Synodalen ab.

Nachdem die Kolloquien einen Neudruck der Bündner Liturgie von 1941 abgelehnt haben, stimmt die Synode der Mitarbeit der Bündner Kirche an einer gemeinsamen deutschschweizerischen Liturgie zu.

An der Pastorkonferenz referiert Eugen Faccetti, S-chanf, über das Thema: «Aus der theologischen Literatur des Engadins im 17. Jahrhundert». Korreferent ist Dr. Jachen Ulrich Gaudenz, Zernez.

Die Synodalpredigt hält Jakob Michael, Valendas, über 1. Joh. 2,17.

...fand vor 50 Jahren vom 23.–27. Juni 1966 in Samedan statt. Dekan Dr. Peter Walser, Davos Platz, drückt in seiner Eröffnungsansprache seine Freude darüber aus, dass beim gegenwärtigen Pfarrermangel vier junge Theologen am Sonntag ordiniert und drei weitere Bewerberinnen und Bewerber in die Synode aufgenommen werden. Die Kirchengemeinde Samedan konnte an Weihnachten 1965 ihre restaurierte barocke Dorfkirche wieder eröffnen. Im Freistaat der Drei Bünde hat gerade die Reformation die romanische Sprache aufgenommen, weiter ausgestaltet und als besonderen Kulturträger erhalten. Dankbar denken wir an Giachen Bifrun, der als Landammann, Notar und Jurist im Jahre 1560 die erste ladinische Übersetzung des Neuen Testaments geschaffen hat.

In die Synode werden vier Theologiekandidaten sowie eine weitere Bewerberin und zwei Bewerber aufgenommen.

Die Synode lehnt die vorgeschlagene Kombination des Kirchenratssekretariates mit der Geschäftsführung der Evangelischen Bürgerschaftsgenossenschaft ab und befürwortet die Schaffung eines Rechtssitzes der Landeskirche in Chur.

Die Synodalproposition hält Dr. Joachim Wolff über das Thema: «Gedanken zur Neuüberprüfung der Möglichkeit allegorischer Exegese.» Korreferent ist Friedrich Fulda, Maienfeld.

Die Synodalpredigt hält Stefan Jäger, Chur, über Jes. 18,1ff.

...folgte vor 40 Jahren vom 24.–28. Juni 1976 der Einladung von Maienfeld. Dekan Martin Accola erinnert in seiner Eröffnungsansprache an den Zehnjahresbericht 1974, der von einem Team mit neuen wissenschaftlichen Methoden erarbeitet worden war. Der Proponent konnte aus Zeitgründen nur auf einige Schwerpunkte des umfangreichen Informationsmaterials hinweisen und einige praktische Folgerungen aufzeigen. Der Kirchenrat hat den Wunsch nach besserer Information aufgenommen. Die Kolloquien haben ihrerseits am Bericht weitergearbeitet, ohne zu nutzbaren Ergebnissen zu kommen. Im letzten Teil seiner Ansprache ehrt der Dekan das Andenken an Theophil Sprecher von Bernegg, Generalstabschef während des Ersten Weltkrieges. Sein Vermächtnis an die Synode ist seine Rede von 1922 in Jenins. Sie ist eine grosse Ermutigung der evangelischen Prediger angesichts der scheinbaren Erfolglosigkeit der Verkündigung und des schwindenden kirchlichen Einflusses.

In die Synode werden sechs Bewerber aufgenommen.

Haupttraktandum der Synode ist die Eintretensdebatte zum Entwurf für eine neue Kirchenverfassung. In der sehr engagiert geführten Aussprache kommen Befürworter und Gegner des Verfassungsentwurfs zu Wort, worauf die Synode mit 65:28 Stimmen beschliesst, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung an einer ausserordentlichen Tagung im Herbst 1976 durchzuführen.

Die Synode erlässt neue Bestimmungen für den Jugendgottesdienst sowie Richtlinien für die Stundenzahl im Religionsunterricht zuhanden der Pfarrer und ein Reglement für die Anstellung von Katecheten.

An der Pastorkonferenz referiert Luigi Giacometti, Bergün, über das Thema: «Überlegungen

zum Bau und zur Gestaltung des Gottesdienstraumes vom Auftrag der Kirche her.» Das Korreferat hält Christian Kober, Silvaplana.

Die Synodalpredigt hält Luzi Battaglia, Trin, über Apg. 4,13.

An der ausserordentlichen Synode vom 1./2. November 1976 in Chur wird der Entwurf der neuen Verfassung artikelweise beraten. Gegenüber der Kirchenverfassung von 1894 enthält dieser Entwurf folgende wesentlichen Neuerungen: 1) Initiativrecht des Volkes und fakultatives Finanzreferendum. 2) Aufwertung der Kirchengemeinden durch ihre Vertretung in den übergeordneten Entscheidungsgremien; 3) Mitarbeit der Laien in der Leitung der Kantonalkirche (Kolloquien, Evangelischer Grosse Rat). Kirchenrat setzt sich zusammen aus drei von der Synode und vier vom EGR gewählten Mitgliedern; 4) Verfahren von Legislative und Exekutive wird vereinfacht; 5) Rekursrecht und Kantonale Evangelische Kirchenkasse werden in der Verfassung verankert; 6) Die Kirchenverfassung ist klar gegliedert und enthält nur die grundlegenden Bestimmungen.

Die Synode überweist den bereinigten Verfassungsentwurf mit 55:28 Stimmen an den Evangelischen Grossen Rat.

...versammelte sich vor 30 Jahren vom 26.–30. Juni 1986 in Ilanz. In seiner Eröffnungsansprache erinnert Dekan Rico Parli, Zuoz, an das Religionsgespräch in Ilanz vom 8. Januar 1526, zu dem Johannes Comander 18 Thesen vorlegte. Das Religionsgespräch brachte keine greifbaren Ergebnisse. Doch der vom Bundestag am 25. Juni 1526 erlassene zweite Ilanzer Artikelbrief ermöglichte die Reformation in den Drei Bünden, weil die Gemeinden das Recht erhielten, ihren Pfarrer zu wählen bzw. zu entlassen. Nach dem historischen Rückblick wendet sich der Dekan der Frage zu, wo unsere Kirche heute steht. Auch wenn die Zahl der Gottesdienstteilnehmenden zurückgegangen ist, gibt es in unserem Land keine Veranstaltung, die regelmässig so viele Menschen versammelt wie der Sonntagsgottesdienst. Wichtig sind die regionalen Volkstage, aber auch die überschaubaren Hauskreise. Abschliessend weist der Dekan auf geplante Veranstaltungen und Aktivitäten im Jahr 1987 hin, dies anlässlich des 450-jährigen Bestehens der Synode.

Sechs Bewerber werden in die Synode aufgenommen.

Die Synode überweist Stellungnahmen zu folgenden Vorlagen an den Evangelischen Grossen Rat:

Teilrevision der Verordnung über die Organisation der Kolloquien, Ansetzung der Bündner Herbstfestes (Erntedankfest) auf einen Sonntag im Oktober, Schaffung der Stelle eines Beauftragten für Religionsunterricht. Die Synode nimmt Berichte über die Stellungnahmen der Kolloquien zu Asyl- und Flüchtlingsfragen und über die Vorbereitung des neuen Kirchengesangbuches entgegen.

Der Zentralsekretär von «Brot für alle», Pfarrer Hans Ott, referiert über die ersten 25 Jahre dieses Hilfswerkes.

An der Pastorkonferenz legt Martin Pernet, Sent, seine Proposition vor über das Thema: «Zur Rezeption von Nietzsches Christentumskritik in der Theologie des 20. Jahrhunderts.»

Das Korreferat hält Jürgen Seidel, Valzeina.

Die Synodalpredigt hält Martin Hächler, Andeer, über Joh. 10,16.

...hielt ihre ordentliche Tagung vor 20 Jahren vom 27. Juni bis 1. Juli 1996 in Bergün ab. Dekan Roland Härdi geht in seiner Eröffnungsansprache von der Behauptung in der Tagespresse aus: «Die Kirche ist zu sehr mit sich selbst beschäftigt.» Darauf entgegnet der Dekan, dass die Kirche sich nicht als Selbstzweck verstehen darf, denn sie hat Dienst Gottes unter den Menschen zu sein. Die Kirche muss ihr Handeln ständig hinterfragen im Wissen um ihren Charakter als Leib Christi. Seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung (1979) haben die Kirchgemeindevorstände an Selbstbewusstsein gewonnen. Von der Pfarrerschaft verlangt die Verfassung vermehrtes Arbeiten im Team zusammen mit Kirchgemeindevorstand und Freiwilligen. Der Dekan spricht sich für die Trennung von Dekanat und Präsidium des Kirchenrates aus.

Um die Aufnahme in die Synode bewerben sich eine Ordinandin und fünf Ordinanden sowie je drei bereits ordinierte Theologinnen und Theologen.

Die Synode stimmt der Verordnung für die Übertragung gesamtkirchlicher Aufträge an Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer zu und erlässt Bestimmungen für den Mutterschaftsurlaub. Sie diskutiert die kirchenrätliche Stellungnahme zum Thema «Segnung gleichgeschlechtlicher Paare». Der Kirchenrat legt der Synode einen ausführlichen Bericht vor zum Thema «Kirche für morgen», der eingehend diskutiert wird.

Die Synodalproposition hält Giuseppe La Torre, Bondo, über das Thema «La presenza musulmana in Svizzera. Una sfida per le chiese e nuovi compiti

pastorali.» Den Anwesenden wird eine deutsche Übersetzung abgegeben. Das Korreferat hält Jost Keller-Sassy, Sils i.D.

Die Synode ist bestürzt über den plötzlichen Tod von Paul Preisig (1922) während des Ausflugs an den Palpuognasee am Samstagnachmittag.

Die Synodalpredigt hält Ernst Oberli, Zernez, über Jes. 61,10 und 62,1-5.

Der Anhang zum Synodalbericht 1996 enthält die ausführliche Vernehmlassung der Synode zum Entwurf des Gesangbuchs für die evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Februar 1996.

...fand vor 10 Jahren vom 22.–26. Juni 2006 erstmals in Grono statt. Luzi Battaglia kündigt in seiner Eröffnungsansprache seinen Rücktritt als Dekan nach sechs Jahren an. Er zitiert den Zürcher Kirchenratspräsidenten, Pfr. Ruedi Reich: «Kirche leiten ist heute ein schwieriges Unterfangen. Die Kirche ist wie ein grosser Tanker, der sich nur schwer auf einen neuen Kurs bringen lässt.» Die Synode erinnert den Dekan aber auch an eine Viehherde, die im Frühjahr zum ersten Mal auf die Weide getrieben wird. Die Bündner Synode ist ein Musterbeispiel für ein Mehr-Ebenen-System: Einerseits hat sie von der Verfassung einen Auftrag im Dienste der Landeskirche, andererseits ist sie auch Ort der Begegnung zwischen Pfarrkolleginnen und -kollegen. Wichtig ist, die verschiedenen Ebenen ins Gleichgewicht zu bringen. Zu den wichtigsten Aufgaben des Dekans gehört die Seelsorge an Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Entscheidend ist, dass unsere Landeskirche die Adresse für die Frage nach Sinn und Lebensorientierung sowie den Erfahrungsreichtum der Bibel und darin Kirche für die Menschen ist.

Als Gast der Synode hält Regierungspräsident Claudio Lardi ein Referat zum Thema «Der Religionsunterricht an der Volksschule in Graubünden.» Als Einführung zu diesem Referat stellt Kirchenrat Michael Ott künftige Modelle im Religionsunterricht vor.

Eine Bewerberin und zwei Bewerber werden in die Synode aufgenommen.

Die Synode nimmt Stellung zu folgenden Vorlagen zuhanden des Evangelischen Grossen Rates: Revision der Verordnung für die Prüfungsbehörde der Bündner Kirche; Erlass einer Geschäftsordnung der Landeskirchlichen Rekurskommission und Revision der Geschäftsordnung des Evangelischen Grossen Rates.

Neben den regelmässigen Berichten nimmt die Synode den Bericht des Kirchenrates über den Stand der kolloquialen Arbeiten an der Neustrukturierung der Landeskirche entgegen.

Die Synodalproposition hält Klaus-Henning Müller, Chur, zum Thema «Glauben – aber was? Kirche ohne Bekenntnis.» Korreferent ist Felix Meier, Luven.

Die Synodalpredigt im Centro evangelico in Grono hält Antonio Di Passa, Poschiavo, in italienischer Sprache.

Als Dekan wird Thomas Gottschall, Trimmis, gewählt.

Die bisher einzige Synode in St. Antönien fand vom 24.-28. Juni 1920 statt. Dekan Truog gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Synode sich erstmals in St. Antönien versammelte. Er erinnerte daran, dass durch Pfarrer Spreiter die Reformation bereits 1521 hier Fuss fasste. Als wichtigsten Verhandlungsgegenstand bezeichnete der Dekan die Revision der Kirchenverfassung.

Die Synode nahm vier Theologiekandidaten auf.

Mit 28:25 Stimmen beschloss die Synode, auf den vorgelegten Entwurf der neuen Kirchenverfassung einzutreten, und verschob die Detailberatung auf das folgende Jahr.

Die Synodalproposition hielt Th. Semadeni über «Die Entwicklungslehre und ihre Bedeutung für den Glauben».

Hans Domenig hielt die Synodalpredigt über Mk. 1,21–28

Der Kirchenrat wurde beauftragt, die Frage eines jährlichen Minimalgehaltes für Pfarrer von CHF 4'000.– sowie von Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse der Pfarrer zu prüfen.

Die Informationen wurden in verdankenswerter Weise von Emeritus Hans Luzius Marx zusammengestellt.

Die drei Fraktionen der Synode

AFT – Arbeitsgemeinschaft freie Theologie

Kollegialität

Die AFT fördert den Austausch und die Kollegialität unter der reformierten Pfarerschaft Graubündens.

Veranstaltungen

Ihre Veranstaltungen sind Ort der Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Lebens und mit Themen aus Forschung und Wissenschaft. Sie hat dabei ein interdisziplinäres Interesse für Religion, Kultur und Gesellschaft in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen.

Synodale Fraktion

Die AFT setzt sich für Dialog, Offenheit und Toleranz in der reformierten Bündner Kirche ein. Als liberale Fraktion der Synode engagiert sie sich für eine zukunftsorientierte und moderne Kirche, die einen Beitrag zu Lebensqualität und menschenfreundlichem Zusammenleben leistet. In ihren Stellungnahmen betont sie die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Eigenverantwortung des Menschen. Sie sieht darin zentrale Werte des Evangeliums.

Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der AFT findet jeweils anlässlich der Synode statt.

Wir freuen uns, zahlreiche Interessierte bei uns willkommen heissen zu dürfen.

Peter Wydler, Bivio

081 684 51 88, peter.wydler@gr-ref.ch

RSF – Religiös-soziale Fraktion

Die RSF steht für eine solidarische, geschwisterliche Kirche. Wir verstehen uns als Teil des weltweiten, christlichen Engagements für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Wir engagieren uns in der Synode:

- für Transparenz von Strukturen und Abläufen;
- für die Anerkennung und Stärkung der unterschiedlichen Fähigkeiten des kirchlichen Personals;
- für einen partnerschaftlichen Umgang von Behörden, Gemeinden und Mitarbeitenden.

Wir fragen nach dem Platz der Kirche in der heutigen Gesellschaft.

Wir reflektieren über unsere Aufgabe als Pfarrer/-innen in dieser Kirche.

Wir ringen um ein glaubwürdiges, christliches Zeugnis in unserer Zeit.

Unsere Fraktion trifft sich jeweils am Donnerstagabend der Synode und nach Bedarf zu ein bis zwei Versammlungen im Jahr. Wir möchten gewählte Amtsträger/-innen kritisch begleiten und suchen dazu auch unter dem Jahr das Gespräch mit ihnen.

Heiner Nidecker, Bonaduz

081 641 00 84, nideckerheiner@bluewin.ch

TAG – Theologische Arbeitsgemeinschaft Graubünden

Der Ursprung der TAG liegt im Umkreis der positiv-kirchlichen Richtung. Als Kriterium der Theologie gilt uns das Wort Gottes in seiner dreifachen Gestalt, wie es Karl Barth gelehrt hat: offenbart, geschrieben, verkündigt. Daraus ergibt sich ökumenische Weite.

Wir orientieren uns am gesamten Zeugnis der Bibel. Uns interessieren Glaubensbekenntnisse aus alter und neuer Zeit. Das Erbe der Reformation liegt uns am Herzen. Wir fragen: Wie lebt Kirche und Gemeinde heute?

Die TAG pflegt bei ihren Treffen kollegiale Gemeinschaft. Andacht, Austausch und theologische Arbeit prägen die Sitzungen. Die TAG befasst sich vor den Sitzungen mit den aktuellen Geschäften der Synode.

Präsident Albrecht Merkel, Luven

081 925 34 26, albrecht.merkel@gr-ref.ch

Andreas Rade, Chur

081 353 59 02, andreas.rade@gr-ref.ch

David Last, Sagogn

079 265 22 08, david.last@gr-ref.ch

Auszug aus der Geschäftsordnung der Synode, Art. 20 und 22

Art. 20 Dringlichkeitsverfahren

¹ Die Synode kann einen nicht traktandierten Gegenstand, dessen Aufnahme in die Traktandenliste zur Verhandlung und Beschlussfassung vor Ende der Vormittags-Sitzung des zweiten Versammlungstages beantragt wird, mit Zweidrittelmehrheit als dringlich erklären.

² Geschieht dies, muss die Versammlung eine Kommission ernennen, welche den Gegenstand noch im Verlaufe derselben Tagung vorberät und ihn der Synode zur Verhandlung und Beschlussfassung vorlegt.

Art. 22 Verhandlungsablauf

¹ Die Synode behandelt zuerst die Eintretensfrage. Ist Eintreten beschlossen, geht die Versammlung zur artikel- oder abschnittweisen Beratung des Gegenstandes über.

² Vor jeder Abstimmung wird die Diskussion eröffnet. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wenn niemand das Wort verlangt, kann sofort abgestimmt werden. Bei artikel- oder abschnittweiser Verhandlung gilt jeder Artikel oder Abschnitt, zu dem das Wort nicht verlangt wird, ohne Abstimmung als genehmigt.

³ Werden im Verlauf der Verhandlung Anträge zum Gegenstand gestellt, sind diese zunächst mündlich vorzubringen und, sofern vom Dekan bzw. von der Dekanin verlangt, schriftlich einzureichen.

⁴ Nach Schluss der Diskussion gibt der Dekan bzw. die Dekanin die eingebrachten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, wie bei der Abstimmung vorgegangen wird. Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

⁵ Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jeder und jede Synodale nur zu einem von ihnen stimmen darf. Hat keiner der Hauptanträge die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, so fällt jeweils der Antrag weg, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigte. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrig bleibenden Anträge angewendet, bis einer die absolute Mehrheit erhält.

⁶ Ist ein Antrag teilbar, so muss auf Verlangen über jeden einzelnen Teil gesondert abgestimmt werden.

⁷ Einwendungen gegen das Vorgehen bei der Abstimmung werden vor derselben sofort von der Versammlung erledigt.

⁸ Die Abstimmung erfolgt durch Handmehr, sofern nicht 25 Synodale schriftliche Abstimmung verlangen.

⁹ Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand bzw. der Antrag als abgelehnt.

¹⁰ Über Anträge auf Schluss der Diskussion und andere Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Wenn die Versammlung dem Antrag auf Schluss der Diskussion zustimmt, so wird nur noch den schon angemeldeten Rednern und Rednerinnen das Wort erteilt.

¹¹ Der Referent oder die Referentin des Kirchenrates oder der Vorberatungskommission hat das Recht auf ein Schlusswort.

1. Ver - traut den neu - en We - gen, auf die der Herr euch weist.
 weil Le - ben heisst: sich re - gen, weil Le - ben wan - dern heisst.

2. Fi - dai en no - vas vi - as, e giai en il fu - tur!
 Dieu vul che vus tuts por - tias a si - a terr' o - nur.

3. Fi - da - te nel - le vi - e che Dio ci vuol ap - rir.
 E - gli ci vien in - con - tro. E su - o l'a - ve - nir.

Seit leuch-tend Got-tes Bo - gen am ho - hen Him-mel stand, sind
 A nus ha'l da la vi - ta pli baud cun ses res - pir. Là,
 Chi par - te, può spe - ra - re nell' og - gi, nel do - man. A -

Menschen aus - ge - zo - gen in das ge - lob - te Land.
 nu - a ch'el ans do - vra, Dieu mai - na nus se - gir.
 per - te son le por - te, la ter - ra già ve - diam.